



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

4/SN-407/ME

GZ 42.006/1-I.2/1994

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

An das
Präsidium des
Nationalrats

Telefon 0222/52 1 52-0*	Telefax 0222/52 1 52/727
Fernschreiber 131264 jusmi a	Teletex 3222548 = bmjust

W i e n

Betrifft GESETZENTWURF		Sachbearbeiter
Zl.	73	.../.../...
Datum:	6. DEZ. 1994	Klappe
Verteilt	6. Dez. 1994	(DW)

Si Schreftreie

Betreff: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Fluglärm (Fluglärmgesetz - FLG)

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

1. Dezember 1994

Für den Bundesminister:

Reindl

Für die Richtigkeit
der Übersetzung:
[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 42.006/1-I.2/1994

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

Telefon 0222/52 1 52-0* Telefax 0222/52 1 52/727

Fernschreiber 131264 jusmi a Teletex 3222548 = bmjust

Wien

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Fluglärm (Fluglärmgesetz - FLG)

zu Zl. 58.505/3-7/94

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 7. Oktober 1994 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum § 1 Abs. 2:

Nach der Z 2 lit. b) sollen - sofern nicht die Voraussetzungen der lit. a) vorliegen - nur jene Flugfelder vom Geltungsbereich des Fluglärmgesetzes umfaßt sein, auf denen jährlich mehr als 40.000 (!) Motorflugbewegungen stattfinden.

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mindestanzahl an Flugbewegungen scheint (aber) nicht sachgerecht, wenn man bedenkt, daß Ansprüche nach dem

vorliegenden Gesetzesentwurf ohnedies voraussetzen, daß der Fluglärm die in § 3 Abs. 2 festgelegten Schallpegelwerte übersteigt. Sie könnte im Ergebnis dazu führen, daß ein unmittelbaren Anrainer eines zwar geringer frequentierten Flugfeldes, der dennoch in Summe einer wesentlich höheren Lärmbelastung ausgesetzt ist als ein schon weiter entfernter Liegenschaftsnachbar eines stärker frequentierten Flugplatzes, im Gegensatz zum Letztgenannten keinen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen hätte.

In den Erläuterungen wird die in Z 2 lit. b) vorgesehene Einschränkung der Anwendbarkeit des Fluglärmgesetzes damit begründet, daß "kleinere Flugfelder von ihrem Verkehrsaufkommen her nicht den mit diesem Bundesgesetz verfolgten Intentionen entsprechen." Diese Begründung vermag aber in ihrer Allgemeinheit nicht zu überzeugen; gerade das (oben) angeführte Beispiel zeigt - insbesondere im Lichte der Generalklausel des § 1 Abs. 1 betrachtet - genau das Gegenteil.

Zum § 5:

Nach dem Abs. 2 sind Lärmschutzzonen grundsätzlich alle fünf Jahre neu festzulegen, für Flughäfen aber zusätzlich dann, wenn sich die Flugbewegungszahlen um mehr als 30 von Hundert im Vergleich zum Vorjahr erhöht haben.

Dem übermäßigen Anstieg der Flugbewegungszahlen, der unmittelbar zur Neufestsetzung von Lärmschutzzonen führt, wären wertungsmäßig wohl auch jene Fälle gleichzuhalten, in denen durch eine Ausweitung des Flughafengeländes in eine bestimmte neue Richtung (zB durch Inbetriebnahme einer neuen Rollbahn) die Lärmelastung für einzelne Anrainer überproportional ansteigt. Dem sollte im Abs. 2 ebenfalls durch Anordnung einer unverzüglichen Neufestlegung der Lärmschutzzonen Rechnung getragen werden.

Zum § 6:

Diese Bestimmung dient offenbar der inhaltlichen Umschreibung des Anspruchs auf Lärmschutzmaßnahmen: Sie sind "an Gebäuden bzw. Gebäudeteilen bezogen

auf die jeweiligen Lärmschutzzonen so auszuführen, daß zumindest die in der Anlage A festgelegten Schalldämmwerte erreicht werden."

Die Umschreibung des Anspruchs scheint allerdings unzureichend, zumal auch darauf Bedacht genommen werden müßte, daß insbesondere optisch wahrnehmbare Lärmschutzmaßnahmen (zB Lärmschutzfenster, Lärmschutztüren) für einen Anspruchsberechtigten nach § 7 nur dann von Wert sein werden, wenn sie sich auch in das Gesamtbild des jeweiligen Gebäudes harmonisch einfügen. Die in den Bauvorschriften der Länder zumeist nur vorgesehenen Mindeststandards scheinen dies nicht entsprechend zu gewährleisten.

Im § 6 sollte daher (auch) festgelegt werden, daß Lärmschutzmaßnahmen insbesondere nach Art und Ausführung dem Berechtigten zumutbar sein müssen.

Zum § 7:

Abs. 1 knüpft den Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen an das Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung zum 1. November 1994; Abs. 2 verlangt für einen aus einer Neufestlegung gemäß § 5 erfließenden Anspruch zumindest eine entsprechende Widmung des - wenn auch erst später bebauten - Grundstücks im (oben) genannten Zeitpunkt.

Die vorgesehenen starren Fristen scheinen mehr als problematisch. Sie führen jedenfalls dann zu einem unbilligen und kaum zu rechtfertigenden Ergebnis, wenn in einem nach dem 1. November 1993 liegenden Zeitpunkt - vielleicht sogar im Vertrauen auf eine ruhige Wohnlage - eine Baubewilligung bzw. eine entsprechende Grundstückswidmung erwirkt wird, in zeitlicher Folge jedoch in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ein Flugplatz errichtet bzw. ein (schon bestehendes) Flughafengelände erweitert wird. Auch in diesen Fällen stünde nach dem Wortlaut des § 7 ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen nicht zu.

Zum § 8:

1. § 7 Abs. 1 legt zwar fest, daß der Eigentümer oder mit dessen Zustimmung der Nutzungsberechtigte eines Gebäudes berechtigt ist, Lärmschutzmaßnahmen in Anspruch zu nehmen; er sagt aber nichts, gegenüber wem dieser Anspruch zustehen soll. Auch in den übrigen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurf findet sich keine ausdrückliche Regelung.

§ 8 Abs. 1 sagt nur, daß "die Kosten für die Lärmschutzmaßnahmen (§ 6) vom jeweiligen Flugplatzhalter zu tragen" sind. Ob damit zum Ausdruck kommen soll, daß ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen gegen den Flugplatzhalter zu richten ist oder ob vielleicht daran gedacht ist, daß dem Flugplatzhalter eine Kostenersatzpflicht für die - möglicherweise - vom Bund zu erbringenden Lärmschutzmaßnahmen treffen soll, bleibt im Dunkeln; auch in den Erläuterungen finden sich keine klärenden Hinweise. Lediglich der Wortlaut des § 8 Abs. 2 deutet darauf hin, daß Anspruchsgegner offenbar der Flugplatzhalter sein soll. Eine ausdrückliche Klarstellung wäre wünschenswert.

2. Die im Fluglärmgesetz vorgesehenen Maßnahmen zielen im wesentlichen darauf ab, die Beeinträchtigung durch Fluglärm in Wohngebäuden, Schulen, Krankenhäusern, Kurgebäuden und dgl. möglichst herabzusetzen; sie sind aber nicht dazu gedacht, Immissionen schon an der Quelle einzudämmen. Eine Wohnliegenschaft im unmittelbaren Bereich eines Flugplatzes wird daher auch nach Einbau von Lärmschutzmaßnahmen einem unveränderten Lärmpegel ausgesetzt sein; lediglich dessen Wahrnehmbarkeit vermindert sich in geschützten Gebäudeteilen. Lärmschutzmaßnahmen können sohin auch nicht an die Stelle, sondern nur neben allfällige Ausgleichsansprüche nach § 364a ABGB - bei einem Flugplatz wird es sich im Regelfall um eine behördlich genehmigte Anlage handeln - treten; darauf sollte zumindest in den Erläuterungen - im Sinn einer Klarstellung - hingewiesen werden.

3. Nach dem Wortlaut des § 8 Abs. 2 hat offenbar das Gericht zur Erfüllung der Verbindlichkeit eine angemessene Frist von sechs Monaten bis drei Jahren unter

Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Flugplatzes (richtig wohl: des Flugplatzhalters) zu bestimmen.

Diese Bestimmung dürfte - so auch die Erläuterungen - vom Gedanken getragen sein, daß der Flugplatzhalter dann nicht sofort leisten soll, wenn dadurch seine wirtschaftliche Existenz gefährdet wäre. Der Anspruch soll also offenbar in solchen Fällen noch nicht zu erbringen, also noch nicht fällig sein.

Die Umsetzung dieses Gedankens in einer vom Gericht festzulegenden Leistungsfrist scheint allerdings systematisch verfehlt, zumal ja eine gerichtliche Verurteilung zu einer Leistung deren Fälligkeit voraussetzt (§ 406 ZPO); eine vom Gericht allenfalls nach § 409 Abs. 2 festzulegende Leistungsfrist hat sich in erster Linie an dem üblichen Zeitaufwand für die Erbringung der Leistung zu orientieren, die Fälligkeit wird nicht hinausgeschoben.

Das BMJ regt daher an, diese Bestimmung zu streichen und allenfalls eine Verordnung vorzusehen, in der für jene Flugplatzhalter, deren Existenz durch die sofortige Erbringung der wahrscheinlich beanspruchten Lärmschutzmaßnahmen gefährdet wäre, Fälligkeitszeitpunkte - gestaffelt nach der Lage innerhalb der Lärmzonen - festzulegen sind.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

1. Dezember 1994

Für den Bundesminister:

Reindl

